

bundeskanzleramt.gv.at

An das
Bundesministerium für

Wohnen, Kunst, Kultur, Medien und Sport

Radetzkystraße 2
1030 Wien

Mit E-Mail:
medienrecht@bmwkms.gv.at

BJA - V (Verfassungsdienst)
verfassungsdienst@bka.gv.at

Dr. Philipp Amir Selim, BA
Sachbearbeiter

philipp.selim@bka.gv.at
+43 1 531 15-203938
Ballhausplatz 2, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte
unter Anführung der Geschäftszahl an
verfassungsdienst@bka.gv.at zu richten.

Geschäftszahl: 2025-0.754.309

Ihr Zeichen: 2025-0.431.358

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Politische-Werbung-Gesetz
erlassen sowie das KommAustria-Gesetz und das Mediengesetz geändert
werden;**

Begutachtung; Stellungnahme

Zu dem übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden
Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundes-
ministerium zu beurteilen ist.

Insoweit der Entwurf Bestimmungen betreffend die Verarbeitung personenbezogener
Daten enthält, wird auf die vornehmliche Zuständigkeit des Bundesministeriums für Justiz
für rechtliche Angelegenheiten des Datenschutzes verwiesen.

II. Inhaltliche Bemerkungen

Zu Art. 1 (Politische-Werbung-Gesetz):

Allgemeines:

Gemäß § 35a des Datenschutzgesetzes, BGBl. I Nr. 165/1999, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 50/2025, wurde für den Bereich der Gesetzgebung das Parlamentarische Datenschutzkomitee als nationale Aufsichtsbehörde gemäß Art. 51 der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. Nr. L 119 vom 04.05.2016 S. 1, eingerichtet. Es wird daher mit Blick auf Art. 22 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 2024/900 über die Transparenz und das Targeting politischer Werbung, ABl. Nr. L 2024/900 vom 20.03.2024 (im Folgenden: Verordnung), angeregt zu prüfen, ob auch diese Einrichtung in den Anwendungsbereich des vorgeschlagenen Gesetzes einbezogen werden soll.

Zu § 4 („Datenschutz“):

Abs. 1:

Nach dem vorgeschlagenen § 6 werden nicht nur Verwaltungsübertretungen durch Anbieter politischer Werbedienstleistungen und Sponsoren geahndet, sondern auch solche durch Herausgeber politischer Werbung (§ 6 Abs. 3 und 6) und Verantwortliche im Sinn des Art. 3 Z 14 der Verordnung (§ 6 Abs. 4). Genannt werden in § 4 Abs. 1 aber nur Anbieter politischer Werbedienstleistungen und Sponsoren. Eine Prüfung, ob die Ermächtigung zur Datenverarbeitung entsprechend zu adaptieren wäre, wird daher angeregt.

Zu § 6 („Geldstrafen“):

Abs. 3 Z 1:

In der vorgeschlagenen Strafbestimmung wird auf einen nach Art. 11 Abs. 4 der Verordnung erlassenen „Durchführungsrechtsakt“ der Europäischen Kommission verwiesen. Dieser war gemäß Art. 11 Abs. 4 der Verordnung bereits bis zum 10. Juli 2025 zu erlassen; in den vorgeschlagenen Erläuterungen (zu § 8) wird konkret eine „Durchführungsverordnung 2015/1410 vom 9. Juli 2025“ angesprochen, die am 16. Juli 2025 veröffentlicht worden sei. Aus Bestimmtheitsgründen sollte – sofern möglich – der

konkrete Durchführungsrechtsakt in der Strafbestimmung genannt werden. Diese Anregung gilt auch für den vorgeschlagenen § 6 Abs. 3 Z 5.

Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:

Zur Kompetenzgrundlage:

Als eine Kompetenzgrundlage (neben anderen) wird in den Erläuterungen Art. 10 Abs. 1 Z 7 B-VG („Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit“) angeführt. Mit Blick auf die vorgeschlagenen Regelungen ist aber nicht ohne Weiteres ersichtlich, inwiefern diese Kompetenzgrundlage tatsächlich in Anspruch genommen wird (zum Begriff der Sicherheitspolizei siehe zB VfSlg. 11.195/1986). Eine Überprüfung der Nennung des Art. 10 Abs. 1 Z 7 B-VG („Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit“) als Kompetenzgrundlage wird daher angeregt.

Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:

Zu Art. 1 (Bundesgesetz über die Transparenz und das Targeting politischer Werbung):

Zu § 2:

Wie in den Erläuterungen ausgeführt wird, enthält Art. 20 Abs. 2 Z 8 B-VG eine Ermächtigung der Gesetzgebung, Organe weisungsfrei zu stellen, soweit dies nach Maßgabe des Rechts der Europäischen Union geboten ist. Aber auch in diesem Fall muss die Gesetzgebung ein im Sinn des Art. 20 Abs. 2 dritter Satz B-VG angemessenes Aufsichtsrecht vorsehen (ausführlich VfSlg. 20.522/2021 – AQ Austria).

In den Erläuterungen sollte daher – zusätzlich zu den Ausführungen, denen zufolge das Unionsrecht im vorliegenden Fall die Betrauung eines unabhängigen Organs verlangt – der Hinweis auf ein dem Art. 20 Abs. 2 dritter Satz B-VG entsprechendes Aufsichtsrecht eines obersten Organes ergänzt werden (hier wohl § 15 Abs. 1 des KommAustria-Gesetzes – KOG, BGBl. I Nr. 32/2001, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 50/2025; vergleiche dazu ErläutRV 611 BlgNR 24. GP, 15).

Zu § 7:

Die Senatszuständigkeit beim Bundesverwaltungsgericht wird in den vorgeschlagenen Erläuterungen damit begründet, dass es geboten sei, „im Verfahren vor dem BVwG schon jeglichen auch nur theoretisch möglichen Anschein einer Befangenheit – dh. auch eine bloß aufgrund der Vorschlagsrechte allenfalls vermutete Nähe zu einer politischen Partei – auszuschließen.“

Es wird angeregt, diese Ausführungen entfallen zu lassen, weil sie im Umkehrschluss die unzutreffende Vermutung nahelegen könnten, bei einer Einzelrichterzuständigkeit wäre ein theoretisch möglicher Anschein einer Befangenheit schon allein auf Grund der Ernennung möglich.

Vielmehr ist auf Folgendes hinzuweisen: Richterinnen und Richter des Bundesverwaltungsgerichts werden auf Grund eines Vorschlags der Bundesregierung, die wiederum Dreivorschläge der Vollversammlung des Verwaltungsgerichtes oder eines aus ihrer Mitte zu wählenden Ausschusses einzuholen hat, ernannt (Art. 134 Abs. 3 B-VG; § 2 Abs. 2 und 4 des Bundesverwaltungsgerichtsgesetzes – BVwGG, BGBl. I Nr. 10/2013, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 54/2025). Sowohl bei einer Einzel- als auch Senatszuständigkeit sind somit nur Richterinnen und Richter zur Entscheidung berufen, deren Ernennung – gegen die keine Bedenken bestehen – auf dem Vorschlag der (demokratisch legitimierten) Bundesregierung fußt.

Zu § 8:

In die Erläuterungen sollten Ausführungen dazu aufgenommen werden, ob die vorgeschlagenen Zuschüsse von der KommAustria hoheitlich oder privatwirtschaftlich zu gewähren sind, zumal der vorgeschlagene Wortlaut einen Rechtsanspruch auf Förderung bei Erfüllung der Voraussetzungen nahe legt (arg. „bei Erfüllung der Voraussetzungen ... zu gewähren“ in § 8 Abs. 5; zum fehlenden Rechtsanspruch und einer Maßnahme der Privatwirtschaftsverwaltung im Zusammenhang mit der Vorbildbestimmung des § 33 KOG siehe *Kogler/Traimer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetze⁴, 2018, § 33 KOG, 867 f).

III. Legistische und sprachliche Bemerkungen

Zum Titel des Sammelgesetzes:

Der Titel sollte lauten:

**„Bundesgesetz, mit dem ein ~~Bundesgesetz über die Transparenz und das Targeting~~
~~Politischer-Werbung-Gesetz~~ erlassen wird ~~und~~ sowie das KommAustria-Gesetz ~~sowie~~ und das
Mediengesetz geändert werden“**

Zu Art. 1 (Politische-Werbung-Gesetz):

Zum Titel des Bundesgesetzes:

Es wird angeregt, bei der Abkürzung des Titels die Bindestriche (im Sinn der Kürze) entfallen zu lassen („PolIWG“ statt „Pol-W-G“); bei einer Beibehaltung der Bindestriche wäre auf die durchgehende Verwendung geschützter Bindestriche zu achten.

Zu § 1 („Gegenstand“):

Abs. 1:

Die Verordnung sollte wie folgt zitiert werden (vergleiche Rz 55 des EU-Addendums):

„Verordnung (EU) Nr. 2024/900 über die Transparenz und das Targeting politischer Werbung, ABl. Nr. L 2024/900 vom 20.03.2024 (im Folgenden: Verordnung)“

Zur Vermeidung des Fremdwortes „resultierenden [Verpflichtungen]“ könnte der Ausdruck „folgenden“ oder „fließenden“ verwendet werden. Diese Anregung gilt auch für den vorgeschlagenen § 2 Abs. 2.

Abs. 2:

Motive für eine Bestimmung sind nur dann in die Rechtsvorschrift aufzunehmen, wenn dies zur Ermittlung des Sinnes der Bestimmung erforderlich ist; im Übrigen sind die Motive in den Erläuterungen wiederzugeben (siehe LRL 3). Es wird daher angeregt, den vorgeschlagenen Abs. 2 – und diesfalls zugleich die Absatzbezeichnung „(1)“ – entfallen zu lassen.

Zu § 2 („Zuständige Behörde“):*Abs. 1:*

Um den wesentlichen Regelungsgehalt (die Zuständigkeit der KommAustria) voranzustellen, böte sich an, zuerst die Bestimmung mit der Benennung der zuständigen Behörden zu beginnen und dann ihre Zuständigkeiten im Einzelnen aufzuzählen.

Der Verweis auf § 7 („als Förderungseinrichtung gemäß § 7“) dürfte tatsächlich § 8 („Förderung der Ausarbeitung von Verhaltensrichtlinien“) meinen; eine Anpassung wird angeregt.

Der Verweis auf Art. 22 Abs. 9 der Verordnung („nationale Kontaktstelle“) dürfte sich genauer auf Art. 22 Abs. 9 UAbs. 2 beziehen. Im Sinn der Einheitlichkeit mit dem übrigen Entwurf wird eine allfällige Präzisierung angeregt.

Im Sinn der Übersichtlichkeit wird angeregt, für die Aufzählung der Zuständigkeitsbereiche der KommAustria eine weitere Gliederungsebene mit arabischen Ziffern einzuführen, beispielsweise wie folgt:

„(1) Die gemäß § 1 des KommAustria-Gesetzes (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001, eingerichtete Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) ist zuständige Behörde im Sinne des Art. 22 Abs. 3 und 4 sowie Art. 21 Abs. 4 der Verordnung ~~und damit insbesondere auch, insbesondere~~

1. für die Überwachung der Einhaltung der Pflichten nach Art. 5 bis 7, 9 bis 12, Art. 13 Abs. 2 bis 4, Art. 14 Abs. 1, Art. 15 Abs. 1 bis 10, Art. 16 Abs. 3 bis 5, Art. 17 Abs. 1, 3, 5 und 6, Art. 20 sowie Art. 21 Abs. 1 und 3 der Verordnung,
2. als Förderungseinrichtung gemäß § 7,
3. weiters als Strafbehörde für die Zwecke des § 6 sowie
4. als nationale Kontaktstelle im Sinne des Art. 22 Abs. 9 UAbs. 2 der Verordnung.“

Abs. 2:

Nach der Wortfolge „Fachbereich Medien“ wäre ein Beistrich zu setzen.

Zu § 3 („Behördenkooperation“):*Abs. 1:*

Es wird angeregt, in Abs. 1 auf die Verwendung der auch im DSG nicht geläufigen Abkürzung „DSB“ zu verzichten und stattdessen den Ausdruck „Datenschutzbehörde“ zu verwenden. Bei Beibehaltung der Abkürzung wäre auf eine einheitliche Verwendung nach Einführung derselben zu achten (siehe etwa Abs. 1 zweiter Satz und Abs. 2, wo nach

Einführung der Abkürzung weiterhin von der „Datenschutzbehörde“ die Rede ist). Diese Anregung gilt auch für den vorgeschlagenen § 7.

Zu § 4 („Datenschutz“):

Abs. 1:

Im Sinn der Übersichtlichkeit wird angeregt, für die Aufzählung der zulässigen Datenverarbeitung eine weitere Gliederungsebene mit arabischen Ziffern einzuführen.

Die Artikelbezeichnungen sind einheitlich mit der Abkürzung „Art. “ anzugeben:

„... Artikel 9, 11, 12 und 14 der Verordnung ...“

Die Datenschutz-Grundverordnung ist bei erstmaliger Nennung vollständig mit Angabe der Fundstelle zu zitieren:

„(Art. 9 Abs. 1 der Verordnung [EU] 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG [Datenschutz-Grundverordnung], ABl. Nr. L 119 vom 04.05.2016 S. 1)“

Abs. 2:

Um die Wendung „in diesem Kontext“ konkreter zu fassen, böte sich eine Formulierung wie die folgende an:

„(2) ... Stellt die KommAustria ein Verwaltungsstrafverfahren ein, hat sie die in diesem Verfahren verarbeiteten personenbezogenen Daten spätestens drei Jahre nach der Einstellung vollständig zu löschen.“

Zu § 6 („Geldstrafen“):

Überschrift:

Grundsätzlich ist gemäß § 16 Abs. 1 VStG bei Verhängung einer Geldstrafe zugleich für den Fall ihrer Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe festzusetzen. Die Überschrift könnte daher allgemeiner „Strafbestimmungen“ lauten.

Abs. 1 Z 1:

Nach der im Unionsrecht gebräuchlichen Terminologie könnten die (unbezeichneten) Unterabsätze des Art. 5 Abs. 1 der Verordnung als solche benannt und mit der Abkürzung „UAbs.“ bezeichnet werden. Die Verweise könnten daher lauten:

„... Art. 5 Abs. 1 ~~erster Satz~~ UAbs. 1...“ bzw. „... Art. 5 Abs. 1 ~~zweiter Satz~~ UAbs. 2 ...“

Diese Anregung gilt auch für den restlichen Entwurf.

Abs. 1 Z 3:

Die verwendete Wendung „entgegen den Vorgaben in Art. xy“ könnte kürzer und einheitlich als „entgegen Art. xy“ formuliert werden. Diese Anregung gilt auch für den restlichen Entwurf (vergleiche die Z 4 und 5 sowie Abs. 3 Z 2 bis 4 und 9 sowie Abs. 5 Z 2).

Der Verweis auf Art. 7 Abs. 4 der Verordnung sollte präzisiert werden („Art. 7 Abs. 4 erster Satz“).

Abs. 1 Z 5:

Der Ausdruck „beziehungsweise“ sollte soweit als möglich vermieden werden (LRL 26). Diese Anregung gilt auch für den restlichen Entwurf (vergleiche Z 6, 8 und Abs. 2 Z 3).

Abs. 1 Z 6:

Nach der Zitierung eines Buchstabens oder einer litera ist keine schließende Klammer zu setzen. Ferner könnten die Buchstaben von verwiesenen Bestimmungen der Verordnung (hier: Art. 9 Abs. 1) nach der im Unionsrecht gebräuchlichen Terminologie als Buchstaben (statt literae) bezeichnet und mit der zulässigen Abkürzung „Buchst.“ versehen werden. Diese Anregung gilt auch für den restlichen Entwurf (vergleiche Abs. 2 Z 3, Abs. 3 Z 1 und 3 sowie Abs. 5 Z 1).

Die Bezeichnung des Verweises auf Art. 10 Abs. 1 „erster und zweiter Satz“ sollte zu „UAbs. 1 und 2“ geändert werden.

Abs. 1 Z 7:

„In Verbindung mit“ sollte nicht (mit „iVm“) abgekürzt werden. Diese Anregung gilt auch für den restlichen Entwurf.

Im Sinn der Einheitlichkeit könnte anstelle von „Auftrag“ das Wort „Ersuchen“ (wie in der Verordnung) verwendet werden. Diese Anregung gilt auch für Z 8.

Abs. 1 Z 9:

Die Formulierung könnte sprachlich vereinfacht werden:

„9. ~~der in entgegen~~ Art. 16 Abs. 5 der Verordnung ~~normierten Pflicht, gegenüber der KommAustria keine~~
Kontaktstelle ~~benennt zu benennen, nicht entspricht,~~“

Abs. 1 Z 12:

Der Verweis auf Art. 21 Abs. 1 „erster Satz“ sollte zu „UAbs. 1“ geändert werden.

Es erscheint zweifelhaft, ob „gesetzlicher Vertreter“ der passende Ausdruck ist, dürfte es sich doch um eine gewillkürte Vertretung handeln (arg. „bevollmächtigter Vertreter“ in Art. 21 der Verordnung). Gegebenenfalls wäre daher der Begriff „gesetzlicher“ zu streichen. Diese Anregung gilt auch für die Z 13 und 14.

Ferner wird folgende Umformulierung zur Vermeidung des Fremdworts „fungiert“ angeregt:

„... als sein ~~gesetzlicher~~ Vertreter ~~fungiert~~ tätig ist ...“

Abs. 1 Z 13:

Geahndet werden soll nach der vorgeschlagenen Bestimmung einerseits die unterlassene Bevollmächtigung eines „Vertreter[s], der zu allen Fragen in Anspruch genommen werden kann, die für die Entgegennahme, Einhaltung und Durchsetzung von Beschlüssen im Zusammenhang mit dieser Verordnung erforderlich sind“ und andererseits die fehlende Ausstattung eines solchen Vertreters „mit den notwendigen Befugnissen und Ressourcen“. Der verwiesene Art. 21 Abs. 3 der Verordnung enthält aber ausschließlich Vorgaben für die zweitgenannten „erforderlichen Befugnisse[] und ausreichenden Ressourcen“. Eine Pflicht zur Bevollmächtigung scheint im verwiesenen Art. 21 Abs. 3 der Verordnung nicht vorhanden zu sein. Eine solche dürfte wohl aus Art. 21 Abs. 1 der Verordnung folgen, für den aber bereits im vorgeschlagenen Z 12 eine Strafbestimmung vorgesehen ist. Eine Überprüfung wird daher angeregt.

Abs. 1 Z 14:

Der Verweis auf Art. 21 Abs. 1 „dritter und vierter Satz“ sollte zu „UAbs. 2 zweiter und dritter Satz“ geändert werden.

Auf den fehlenden Bindestrich bei „E-Mail-Adresse“ wird hingewiesen.

Abs. 1 Schlussteil:

Anstelle der mehrdeutigen Wendung „ansonsten“ könnte die deutlichere Formulierung „bei vorsätzlicher Begehung“ gewählt werden. Diese Anregung gilt auch für die Schlussteile in den Abs. 2 bis Abs. 4.

Abs. 2 Z 1:

Im Sinn der Einheitlichkeit mit dem restlichen Entwurf sollte beim Verweis auf Art. 7 Abs. 4 der Verordnung auch der für Sponsoren einschlägige zweite Satz angeführt werden („Art. 7 Abs. 4 zweiter Satz“).

Abs. 2 Z 2:

Die Bezeichnung der Verweise auf Art. 7 Abs. 3 „erster Satz“, „zweiter Satz“ und „dritter Satz“ sollten zu „UAbs. 1“, „UAbs. 2“ bzw. „UAbs. 3“ geändert werden.

Abs. 2 Z 3:

Die vorgeschlagene Bestimmung adressiert die „in Art. 10 Abs. 1 dritter Satz genannten Fälle[]“; Art. 10 Abs. 1 UAbs. 3 der Verordnung bezieht sich auf den Fall, dass der Herausgeber politischer Werbung der einzige Anbieter politischer Werbedienstleistungen ist. Sollte es keine weiteren Fälle geben, wird zur Vermeidung von Missverständnissen eine Formulierung in der Einzahl („Fall“) statt Mehrzahl („Fälle“) angeregt.

Beim Verweis auf „Art. 10 Abs. 1 dritter Satz“ ist die Bezeichnung der Verordnung zu ergänzen („Art. 10 Abs. 1 dritter Satz der Verordnung“); außerdem sollte der Verweis auf den „dritten Satz“ zu „UAbs. 3“ geändert werden.

Auch beim Verweis auf Art. 10 Abs. 1 „erster Satz und zweiter Satz“ sollte es „UAbs. 1 und UAbs. 2“ lauten.

Bei der Beschreibung der Tathandlung sollte anstelle der Vergangenheitsform („mitgeteilt bzw. übermittelt hat“) die Gegenwartsform („mitteilt oder übermittelt“) verwendet werden.

Abs. 3 Z 1:

Bei der Bezeichnung des Verweises auf Abs. 3 „zweiter Satz“ sollte es „UAbs. 2“ lauten.

Abs. 3 Z 3 und 4:

Es wird angeregt zu prüfen, ob die beiden Bestimmungen (Z 3 und 4) zu einer gemeinsamen Ziffer zusammengeführt werden können. Sie beziehen sich offenbar auf die im Wesentlichen identen Vorgaben der Verordnung und dürften sich nur insoweit unterscheiden, als in Z 3 „unvollständige“ und in Z 4 „unrichtige“ Informationen adressiert werden.

Die vorgeschlagene Bestimmung könnte im Fall einer Zusammenführung einfacher wie folgt formuliert werden:

~~„3. entgegen den Vorgaben in Art. 12 Abs. 1 lit. Buchst. a) bis m) und Abs. 2 erster Satz iVm Art. 12 Abs. 2 dritter und vierter Satz UAbs. 1 bis 4 der Verordnung nicht sicherstellt, dass die Transparenzbekanntmachung die dort angeführten Informationen enthält und diese Informationen vollständig und richtig sind,“~~

Abs. 5 Z 1:

Nach der vorgeschlagenen Bestimmung wird die politische Werbedienstleistung unter Strafe gestellt, wenn diese an bestimmte Personen erbracht wird (arg. „für eine ... Person erbringt“). Nach dem Wortlaut des (verwiesenen) Art. 5 Abs. 2 der Verordnung ist dabei entscheidend, dass die Person „erklärt“, einer bestimmten Kategorie von Personen (zB Unionsbürger) anzugehören. Die daran knüpfende Strafbestimmung in Abs. 5 Z 1 scheint demgegenüber darauf abzustellen, ob die Person diese (allenfalls „erklärte“) Eigenschaft tatsächlich erfüllt. Eine Überprüfung dieser möglichen Diskrepanz (erklärte gegenüber tatsächlicher Eigenschaft) wird angeregt.

Abs. 6 Z 1:

Bei der Bezeichnung des Verweises auf Art. 12 Abs. 2 „fünfter Satz“ sollte es „UAbs. 5“ lauten.

Abs. 6 Z 2:

Bei der erstmaligen Nennung des Gesetzes über digitale Dienste ist die Fundstelle zu ergänzen. Bei mehrmaliger Nennung desselben Rechtsaktes ist nach der vollständigen Zitierung nur mehr der Kurztitel zu verwenden.

Abs. 6 Z 3:

Beim Verweis auf „Art. 15 Abs. 5“ fehlt die Bezugnahme auf die Verordnung („Art. 15 Abs. 5 der Verordnung“).

Abs. 6 Schlussteil:

Auf ein Formatierungsversehen wird hingewiesen (richtig wäre die Formatvorlage „58_SchlussTeil_e0_Abs“).

Abs. 7:

Die vorgeschlagene Bestimmung sollte wie folgt umformuliert werden:

„(7) Bei der Bemessung der Höhe einer zu verhängenden Geldstrafe nach den vorstehenden Absätzen hat die KommAustria insbesondere die in Art. 25 Abs. 1 ~~zweiter Satz~~ Abs. 2, Abs. 2, ~~Abs. 4 sowie~~ und Abs. 5 der Verordnung genannten Vorgaben und Umstände zu berücksichtigen.“

Zu § 7 („Sonderbestimmungen zu Verfahren mit der DSB“):

Da die vorgeschlagenen Sonderbestimmungen Verfahren betreffen, die von der Datenschutzbehörde geführt werden, wird angeregt die Überschrift entsprechend anzupassen („Sonderbestimmungen zu Verfahren ~~mit der DSB~~ Datenschutzbehörde“).

Zu § 8 („Förderung der Ausarbeitung von Verhaltensrichtlinien“):

Im Hinblick auf die Struktur der vorgeschlagenen Bestimmung könnte Abs. 1 die Gewährung von Zuschüssen allgemein festlegen und sowohl den Fördergeber (KommAustria) als auch die potentiellen Fördernehmer (Einrichtungen der Selbstkontrolle) nennen sowie den dafür vom Bund zu überweisenden Betrag festsetzen.

Der vorgeschlagene Abs. 5 könnte in Abs. 1 eingegliedert oder nach Abs. 1 eingereiht werden und festlegen, dass der Zuschuss an Einrichtungen der Selbstkontrolle für die Ausarbeitung von Verhaltensrichtlinien gewährt wird. Daran anschließend könnten die Voraussetzungen für die Förderung (in den vorgeschlagenen Abs. 2 bis 4) normiert (und im Indikativ formuliert) werden.

Abs. 1:

Abs. 1 könnte in Anlehnung an § 33 Abs. 1 KOG wie nachstehend formuliert werden. Im Hinblick auf die Anordnung der Anwendung des § 33 Abs. 1 KOG wird auf die Anmerkung zu Abs. 5 verwiesen.

„(1) Der KommAustria ~~sindist als Unterstützung des Bundes~~ für die Gewährung von Zuschüssen an Einrichtungen der Selbstkontrolle (§ 32a Abs. 2 KOG) im Bereich der kommerziellen Kommunikation ~~unter den Voraussetzungen der Abs. 2 bis 4 zur Förderung des Beitrags der freiwilligen Selbstkontrolle zur ordnungsgemäßen Anwendung bei der~~ Kennzeichnungs- und Transparenzanforderungen gemäß Art. 11 der Verordnung vom Bund jährlich ~~ein Betrag in der Höhe von~~ 25 000 Euro zu überweisen. Wenn Einrichtungen der Selbstkontrolle bei der KommAustria um einen Zuschuss für die Ausarbeitung von Verhaltensrichtlinien

ansuchen, ist dieser bei Erfüllung der Voraussetzungen der Abs. 2 bis 4 zur Deckung der angefallenen Kosten zuzüglich allfälliger Rücklagen und Zinsen zu gewähren. § 33 Abs. 1 und 3 KOG sind anzuwenden.“

Abs. 2:

Diese Bestimmung könnte wie folgt formuliert werden:

~~„(2) Für die Gewährung eines Zuschusses nach Abs. 1 ist inhaltliche Voraussetzungsetzt voraus, dass die~~
Die Verhaltensrichtlinien der Einrichtung beinhalten Bestimmungen über Kennzeichnungs- und
Transparenzanforderungen politischer Anzeigen im Sinne von Art. 11 der Verordnung beinhalten.“

Abs. 3:

Diese vorgeschlagene Bestimmung könnte wie folgt formuliert werden (zur Vermeidung des Worts „sollen“ siehe LRL 35):

~~„(3) Die Verhaltensrichtlinien sollen darauf abzielen~~zielen darauf ab, dass politische Anzeigen alle nach Art. 11 Abs. 1 der Verordnung nach Maßgabe eines Durchführungsrechtsakts nach Art. 11 Abs. 4 der Verordnung erforderlichen Informationen ~~mittels~~durch klarer, eindeutiger und deutlich sichtbarer Kennzeichnung vermitteln und ~~dass~~ die Herausgeber politischer Werbung die Vollständigkeit der Informationen gemäß Art. 11 Abs. 2 der Verordnung und der Transparenzbekanntmachung gemäß Art. 12 Abs. 1 der Verordnung sicherstellen.“

Abs. 4:

Diese Bestimmung könnte mit einer aktiven Formulierung gefasst werden:

~~„(4) Die Einrichtungen der Selbstkontrolle (§ 32a Abs. 2 KOG) berichten~~Der KommAustria ist jährlich bis 31. März des Folgejahres über die Wirksamkeit der Regelungen der Verhaltensrichtlinien sowie über die Art, Anzahl und Erledigung von Beschwerdefällen zu berichten.“

Abs. 5:

Im Einklang mit den übrigen Bestimmungen des vorgeschlagenen § 8 sollte auch in dessen Abs. 5 von „Zuschuss“ anstelle von „Beitrag“ die Rede sein.

Bei der Anordnung der Anwendung des § 33 Abs. 1 KOG ist unklar, ob sich diese auf § 33 Abs. 1 KOG zur Gänze oder aber nur gewisse Teile dieser Bestimmung beziehen soll:

§ 33 Abs. 1 erster Satz KOG bestimmt die jährliche Überweisung von 0,075 Millionen Euro per 31. Jänner (also eine Überweisungssumme und ein Überweisungsdatum); der zweite Satz normiert die Anlegung auf einem näher bezeichneten Konto sowie die Verwaltung „nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen“ (also die Anlage und die Verwaltung).

Soweit der vorgeschlagene Abs. 5 auf den ersten Satz (jährliche Überweisung von 0,075 Millionen Euro per 31. Jänner) verweist, dürfte sich der Verweis wohl nur auf das

Überweisungsdatum („31. Jänner“) beziehen und nicht auch auf die Überweisung von 0,075 Millionen Euro, da die Überweisungssumme bereits in § 8 Abs. 1 festgelegt wird.

Der Verweis auf den zweiten Satz dürfte wiederum nur auf die Anlage auf einem näher bezeichneten Konto abzielen, nicht aber auf die die Verwaltung „nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen“, weil von diesen Bestimmungen gemäß dem vorgeschlagenen Abs. 5 ausdrücklich nur § 33 Abs. 3 KOG anzuwenden ist.

Eine Überprüfung und allfällige Präzisierung des pauschalen Verweises auf § 33 Abs. 1 KOG wird daher angeregt.

Zu § 9 („Verweisungen und Bezeichnungen“):

Abs. 2:

Folgende Umformulierung wird angeregt:

„(2) ~~Alle~~Die in diesem Bundesgesetz verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für alle Geschlechter ~~gleichmaßen~~.“

Zu § 11 („Inkrafttreten“):

Folgende Umformulierung wird angeregt:

„§ 11. Die ~~Bestimmungen der~~ §§ 1 bis 5 und 7 bis 10 ~~samt Überschriften~~ treten mit 10. Oktober 2025 in Kraft. § 6 ~~samt Überschrift~~ tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

Zu Art. 2 (Änderung des KommAustria-Gesetzes):

Zum Einleitungssatz:

Der Einleitungssatz sollte mit dem Einleitungssatz von Art. 3 vereinheitlicht werden.

Aus Anlass der vorgeschlagenen Novellierung könnte im Langtitel der Klammerausdruck „(„KommAustria“)“ entfallen.

Zu Z 1 (§ 2 Abs. 1):

Die Abkürzung („Pol-W-G“) sollte nur in Verbindung mit einer konkreten Gliederungseinheit verwendet werden (zB § 1 Pol-W-G). Bei Bezugnahme auf die Rechtsvorschrift als Ganzes wäre der Kurztitel („Politische-Werbung-Gesetz“) zu

verwenden. Diese Anregung gilt auch für die vorgeschlagenen § 13 Abs. 4 Z 6, § 19 Abs. 3 Z 8 und § 35 Abs. 1g.

Abs. 1 Z 20:

Die vorgeschlagene Z 20 sollte lauten:

„20. Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Politische-Werbung-Gesetz —~~Pol-W-G~~, BGBl. I Nr. xxx/2025, in Durchführung von Art. 21 Abs. 4 und 22 Abs. 3 und 4 sowie 9 der Verordnung (EU) Nr. 2024/900 über die Transparenz und das Targeting politischer Werbung, ABl. Nr. L 2024/900 vom 20.03.2024.“

Zu Z 2 (§ 2 Abs. 3):

Die Novellierungsanordnung sollte lauten:

2. In § 2 Abs. 3 wird ~~am Ende der Z 10~~ das Wort „und“ am Ende der Z 10 durch einen Strichpunkt ~~sowie~~ und ~~am Ende der Z 11~~ der Punkt am Ende der Z 11 durch das Wort „und“ ersetzt und folgende Z 12 angefügt:

Zu Z 4 (§ 13 Abs. 4 Z 1 lit. b):

In der Novellierungsanordnung sollte nach „lit. b“ keine schließende Klammer gesetzt werden.

Zu Z 6 (§ 19 Abs. 3):

Die Novellierungsanordnung sollte lauten:

6. In § 19 Abs. 3 wird ~~am Ende der Z 7~~ der Punkt am Ende der Z 7 durch das Wort „und“ ersetzt und folgende Z 8 angefügt:

Abs. 3 Z 8:

Falls nicht im Zuge eines anderen Gesetzesvorhabens die Einfügung einer Z 9 beabsichtigt ist, sollte die Z 8 mit einem Punkt statt einem Strichpunkt enden.

Zu Z 7 (§ 35 Abs. 1g):

Die Novellierungsanordnung sollte lauten:

7. ~~Vor~~Nach § 35 Abs. 2 ~~1f~~ wird folgender Abs. 1g eingefügt:

Zu Z 8 (§ 39 Abs. 1):

Auf einen fehlenden Punkt in der Novellierungsanordnung wird aufmerksam gemacht:

... die Bezeichnung „6.“ ...

Abs. 1 Z 5:

Der Beistrich vor „sowie“ kann entfallen.

Zu Z 9 (§ 44):

Die Novellierung könnte zum Anlass genommen werden, die Abs. 33a bis 38 mit den Absatzbezeichnungen „(33)“ bis „(40)“ zu versehen. Für diesen Fall müsste der vorgeschlagene Abs. 40 – mit Blick auf den Entwurf zum EMFG-Begleitgesetz – die Absatzbezeichnung „(42)“ erhalten.

Abs. 40:

Für den vorgeschlagenen § 13 Abs. 4 Z 1 lit. b fehlt eine Inkrafttretensbestimmung; diese Bestimmung wäre daher noch in den vorgeschlagenen Abs. 40 aufzunehmen.

§ 39 Abs. 1 Z 1 hingegen ist von der vorgeschlagenen Novelle nicht erfasst; für ihn dürfte sich eine Inkrafttretensbestimmung erübrigen.

Die Aufzählung „Abs. 3 Z 10, 11 und 12“ sollte lauten: „Abs. 3 Z 10 bis 12“.

An die Stelle der Formulierung „vor dem Tag des Inkrafttretens“ könnte die Formulierung „von dem auf die Kundmachung folgenden Tag an“ treten. Sollte infolge des vorgeschlagenen (rückwirkenden) Inkrafttretens keine Legisvakanz eintreten, wäre zu prüfen, ob die Anordnung betreffend die vorbereitenden organisatorischen und personellen Maßnahmen überhaupt noch ihren Zweck erfüllen kann.

Die Angabe der Fundstelle für die Verordnung (EU) Nr. 2024/900 kann im Hinblick auf die vollständige vorherige Zitierung im vorgeschlagenen § 2 Abs. 1 Z 20 entfallen.

An die Stelle des Verweises auf „§ 35 Abs. 1g dritter Satz“ könnte ein Verweis auf „§ 35 Abs. 1g letzter Satz“ treten.

Zu Art. 3 (Änderung des Mediengesetzes):**Zum Einleitungssatz:**

Zusätzlich zur letzten formellen Novellierung des zu novellierenden Bundesgesetzes sollte auch die nachfolgende Änderung des Bundesministeriengesetzes (vergleiche zuletzt BGBl. I Nr. 10/2025) angeführt werden. Gemäß dieser Novelle in Verbindung mit § 15 des Bundesministeriengesetzes 1986 gelten nämlich die in Bundesgesetzen enthaltenen Ressortbezeichnungen als geändert (vergleiche sinngemäß Punkt 1.3.6 des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 1. März 2007, GZ [BKA-601.876/0006-V/2/2007](https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Erlaesse&Dokumentnummer=ERL_01_000_20070301_BKA_601_876_0006_V_2_2007)¹, betreffend Bundesministeriengesetz-Novelle 2007; legistische Implikationen).

Zu Z 2 (§ 26):

Die Novellierungsanordnung müsste lauten:

2. In § 26 entfallen die Absatzbezeichnung „(1)“ und Abs. 2 entfällt.

Zu Z 3 (§ 27):

Die Novellierungsanordnung müsste lauten:

3. In § 27 Abs. 1 wird der Strichpunkt am Ende der Z 2 durch einen Punkt ersetzt; Z 3 entfällt.

Zu Z 4 (§ 55):

Die vorgeschlagene Novelle könnte zum Anlass genommen werden, den mit dem Bundesgesetz BGBl. I Nr. 125/2022 angefügten (zweiten) Abs. 2 mit der richtigen Absatzbezeichnung „(12)“ zu versehen (dies wäre auch bei der Inkrafttretensbestimmung zu berücksichtigen).

Abs. 15:

Statt „Die Überschrift zu § 26“ müsste es lauten: „§ 26 samt Überschrift“. Die Anordnung „Gleichzeitig tritt § 26 Abs. 2 außer Kraft“ kann damit entfallen.

¹ https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Erlaesse&Dokumentnummer=ERL_01_000_20070301_BKA_601_876_0006_V_2_2007

IV. Zu den Materialien

Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:

Im Allgemeinen Teil der Erläuterungen wäre (für Zwecke der Gestaltung des Stirnbalkens im Bundesgesetzblatt) noch die Angabe der CELEX-Nummer (hier: 32024R0900) zu ergänzen (vergleiche das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 10. Juni 1992, [GZ 671.804/10-V/8/92](#)).

Art. 20 Abs. 2 Z 8 B-VG ist keine Kompetenzgrundlage, sondern eine Ermächtigung zur Weisungsfreistellung von Verwaltungsorganen an die jeweils zuständige Gesetzgebung. In diesem Sinne sollte diese Bestimmung nicht im Abschnitt „Kompetenzgrundlage“ zitiert werden (auf die Schreibversehen „BVG“ wird hingewiesen).

Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:

Die Überschriften im Besonderen Teil der Erläuterungen haben im Zusammenhang mit Novellen sowohl die Ziffernbezeichnung der jeweiligen Novellierungsanordnung als auch einen Hinweis auf die zu ändernde Bestimmung der Stammvorschrift zu enthalten (Punkt 93 der [Legistischen Richtlinien 1979](#) mit entsprechendem Beispiel). Im Hinblick auf die Überschrift „Zu Art. 1 (Bundesgesetz über die Transparenz und das Targeting politischer Werbung)“, die der Überschrift „Besonderer Teil“ nachzufolgen hat, ist auf Punkt 2.6.1.1. der Layout-Richtlinien hinzuweisen. Die Überschrift „Zu § 10“ sollte „Zu § 11“ lauten, da sich die Ausführungen auf das Inkrafttreten beziehen.

Im Übrigen wird auf die bereits zu den vorgeschlagenen Gesetzesbestimmungen formulierten Anregungen verwiesen (insbesondere keine schließenden Klammern nach Gliederungseinheiten [zB „lit. a)“]; Anpassung bei der Bezeichnung der Gliederungseinheiten der Verordnung an die im Unionsrecht gebräuchliche Terminologie [„Buchst.“ statt „lit.“; zulässige Verwendung der Abkürzung „UAbs.“; fehlende Angaben der Verordnung bei Bezugnahmen auf Bestimmungen derselben]).

Darüber hinaus sind die Abkürzungen „BVwG“, „vgl.“, „i.V.m.“, „iVm“, „iSd“, „KMU“, „ErwG.“ und „ErwG“ nicht Teil des von den Legistischen Richtlinien akzeptierten Kanons; sie sollten somit ausgeschrieben werden (oder an diesen angepasst werden, wie etwa „z. B.“); statt „insbes.“ sollte (einheitlich) die Abkürzung „insb.“ verwendet werden (vgl. RL 148 in Verbindung mit dem Anhang der Legistischen Richtlinien 1990). Die verwendeten geschlechterspezifischen Formulierungen sollten vereinheitlicht werden (etwa „Kandidat*innen“, „Anbieter“, „Herausgeber“). Auf das fehlende Leerzeichen bei „eindeutig(formuliert)“ und „TIB-G–“ sowie den fehlenden gebundenen Bindestrich bei

„MedKF TG“ wird hingewiesen. Außerdem sollte die Parenthese auf Seite 7 der Erläuterungen umformuliert werden („basierend – auf der Funktion der ‚zuständigen‘ Behörde –“).

Zu Art. 2 (Änderung des KommAustria-Gesetzes):

Zu § 39 Abs. 1:

Gemäß § 39 Abs. 1 KOG kommt bestimmten Rechtsmitteln gegen Entscheidungen der KommAustria keine aufschiebende Wirkung zu. Das Bundesverwaltungsgericht kann die aufschiebende Wirkung auf Antrag aber zuerkennen. In den Materialien wird ausgeführt, dass die „Entscheidung über den Ausschluss der aufschiebenden Wirkung“ im Wege des Bundesverwaltungsgerichtes bekämpfbar ist. Dies wäre anzupassen.

Zur Textgegenüberstellung:

Auf folgende Divergenzen in der Textgegenüberstellung wird hingewiesen:

Zu Art. 2 (Änderung des KommAustria-Gesetzes):

Zu § 2 Abs. 3:

In der vorgeschlagenen Fassung wird in Z 11 ein „und“ statt eines Strichpunkts (wie in der Novellierungsanordnung) ausgewiesen. Diese Anmerkung wäre bei Beachtung der legislatischen Bemerkung unter Punkt III. zu Z 2 (§ 2 Abs. 3) hinfällig, wonach der Punkt am Ende der Z 11 durch das Wort „und“ zu ersetzen wäre (was auch der aktuellen Fassung der Textgegenüberstellung entspräche).

Zu § 19 Abs. 3:

In der vorgeschlagenen Fassung endet Z 8 mit einem Punkt und nicht wie in der Novellierungsanordnung mit einem Strichpunkt. Diese Anmerkung wäre bei Beachtung der legislatischen Bemerkung unter Punkt III. zu Z 6 (§ 19 Abs. 3) hinfällig, wonach der Strichpunkt am Ende der Z 8 durch einen Punkt zu ersetzen wäre (was auch der aktuellen Fassung der Textgegenüberstellung entspräche).

Zu § 44 Abs. 4:

In der vorgeschlagenen Fassung wird auf „§ 35 Abs. 1g vierter Satz“ verwiesen anstatt auf „§ 35 Abs. 1g dritter Satz“; auf die diesbezügliche legistische Bemerkung unter Punkt III. zu Z 9 (§ 44) wird hingewiesen.

Zu Art. 3 (Änderung des Mediengesetzes):**Zu § 55:**

In der vorgeschlagenen Fassung trägt der vorgeschlagene Abs. 15 versehentlich die Absatzbezeichnung „(14)“.

Wien, am 16. Oktober 2025

Für den Bundeskanzler:

Mag.Dr. Christine Pesendorfer

Elektronisch gefertigt